Vorschlag

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-542855

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

ihrem Kant. v. 1775 bis 1789 öffentlich bekannt zu machen; welche Schatzung dann für die Grundzinspflichtigen gegen den Staat sowohl, als gegen die Partikularen, zur Grundlage des Loskaufpreises dienen soll.

8. Um auch noch diejenigen Grundzinspflichtigen zu erleichtern, welche das Kapital an ihre Gläubiger nicht im Stand sind, in Geld zu entrichten, so werden die gesezgebenden Räthe die Art und Weise, wie die Schuldtitel abgefaßt seyn sollen, durch welche die Loskaufung geschehen kann, durch ein folgendes Gesez bestimmen.

9. So bald ein Grundzinspflichtiger an seinen Gläubiger das bestimmte Capital, entweder in baarem Gelde, oder durch einen solchen Schuldschein abbezahlt hat, so soll von dem Gläubiger der ehemalige Titel, in Gegenwart des Schuldners vernichtet werden; im Fall, daß mehrere Grundzinspflichtige in dem nämlichen Titel begriffen seyn würden, so soll dieser Titel, (welchen Titel gleichfalls der letzte Schuldner sich auf eine dieser Arten losgekauft hat,) vor den Augen der sämmtlichen Schuldner vernichtet werden. Er kann jedoch vor dieser Zeit, der Mehrheit der Schuldner, welche ihre Schuld daran abbezahlt haben, herausgegeben werden, insofern sie den Rest der abzuzahlenden Schuld selber übernehmen wollen, und dem Gläubiger diesen Rest baar bezahlen, oder sonst genugsame Sicherheit dafür leisten.

10. Die Verwaltungs-Kammern sind bei ihren Pflichten aufgefordert und bei ihrer Verantwortlichkeit gehalten, dieses Gesez buchstäblich und schleunig zu Handen des Staats in Vollziehung zu bringen, und allem aufzubieten, um dieses wichtige Geschäft der Loskaufung der Grundzinse ins Reine und zu Ende zu bringen.

11. Dieses Gesez soll gedrukt, öffentlich bekannt gemacht, und an behörigen Orten angeschlagen werden.

Senat, 8. November.
(Fortsetzung.)

(Fortsetzung von Hochs Meinung.)

Aber wo bleibt unsere Oekonomie, die wir bei dieser Staatsabänderung zum Grundsaz angenommen, wenn man nicht zum voraus überlegt hat, ob es möglich sey, daß die Arbeiten der Minister diesem ausübenden Rath übertragen werden könnten, welches ich schwerlich glauben kann, obgleich die Arbeiten der Minister und die des Direktoriums einerley sind, nur ist der Unterschied darin, daß die erstern vorarbeiten, und die leztern genehmigen, und ausführen lassen.

Bürger Genhard und Cart haben zwar durch ihre wohlausgedachten und ausgedehnten Reden die Möglichkeit dargestellt, daß durch Aufstellung von 18 Gliedern für die ausübende Gewalt die Ministerstellen mit denselben vereiniget werden könnten; aber was würden die Folgen davon seyn? Ein föderativer Staat; Einräumung mehrerer Gewalt, welches unausweichlich seyn würde.

Einen solchen Staatsrath wünschte ich mir vor und bei der Basler Revolution nebst den nöthigen Kanzleyen. Allein, ohne die Sache genug geprüft zu haben, hatte ich solche einfache Gedanken, die mir aber bei unserm Zusammentritt und fernerm Geschäftsgang so wie jezt unzwekmäßig und nachtheilig vorkommen.

Lassen wir, B. S., 5 Glieder der ausübenden Gewalt stehen, geben wir ihnen in Krankheit oder Abwesenheit aus den Räthen Suppleanten zu, beschneiden wir ihnen ihre Gewalt, soviel es die gesunde Vernunft zuläßt, und machen wir auf unserer Seite ausführbare vollständige Gesetze, damit die Kantons-Autoritäten enthoben werden, bei den Ministern um Erläuterungen über die Gesetze nachzufragen, wodurch oft zweideutige Auslegungen den Gesezen gegeben werden.

(Der Beschluß folgt.)

Vorschlag.

Die Konstitution soll eine Garantie darbieten für die Güte der Wahlen der öffentlichen Beamten, d. i. für die mit den nöthigen Einsichten verbundene Rechtschaffenheit derselben.

Diese Garantie soll eine der ersten Grundlagen jeder guten Verfassung seyn.

Unbeschränkte Volkswahlen, geschehen sie nun unmittelbar, oder aber mittelbar durch Wahlmänner der Distrikte oder Kantone, gewähren keine solche Garantie.

Fränkische und unsere Erfahrung beweisen dieß.

Sie können diese Garantie überall nicht geben.

Die Masse des Volks — wie sie ist — vermag höchstens die Rechtschaffenheit eines Mannes zu beurtheilen — nicht aber seine Tanglichkeit zum Amt, nicht seine Einsichten; diese können nur von Männern, die selbst diese Einsichten besitzen, beurtheilt werden.

Also, wenn ich auch annehme, die Masse des Volks ist allenthalben gut, sie wird nicht durch Intriguen irre geleitet, so wird dennoch das Resultat ihrer Wahlen häufig genug, einsichtslose Rechtschaffenheit seyn.

Mit dieser aber ist der Republik eben so wenig gedient, als mit den Einsichten eines unmoralischen oder eines verkehrten Menschen; sie wird durch jene wie durch diese zu Grunde gerichtet.

Ich schlage demnach vor:

1) Die Gesammtheit der aktiven Bürger reducirt sich selbst in den Urversammlungen jedes Jahrs auf den 25sten Theil ihrer ganzen Zahl; diese sind wählbare Bürger des Distrikts.

Oder, je auf 25 Aktivbürger wählt jede Urversammlung einen eligiblen, zu den öffentlichen Aemtern des Distrikts wählbaren Bürger.

Jeder der 90 Distrikte Helvetiens erhält somit 160 wählbare Bürger des Distrikts.

2) Die wählbaren Bürger jedes Distrikts reduciren sich selbst auf den 4ten Theil ihrer Zahl; diese sind wahlbare Bürger der Nation.

Oder die 160 Eligiblen jedes Distrikts wählen aus sich 40 Eligible der Nation, zu den öffentlichen Aemtern der Republik wahlbare Bürger.

3) Die Gesammtheit dieser wählbaren Bürger der Republik ist nun der Vorschlag oder die Kandidatenliste, aus welcher ein Geschwornengericht von 60 Gliedern die Wahlen vornimmt, die in unserer bestehenden Verfassung das Volk unmittelbar oder durch seine Wahlmänner vornahm, — so daß es von den Eligiblen der Nation zu den höhern Stellen in der Republik, aus den Eligiblen des Distrikts zu den Bezirksbehörden oder Aemtern wählt.

4) Dieses Geschwornengericht der 60, besteht aus Bürgern, die (was bei der ersten Ernennung freilich nicht möglich) eine gewisse Reihe von Jahren durch, in öffentlichen Aemtern müssen gestanden, und 40 Jahre alt seyn; sie bleiben 15 Jahre im Amt; sind während dieser Amtszeit und nachher zu keinen andern Stellen mehr wählbar; die Austretenden werden durch das Corps selbst wieder ersezt.

Dieses Geschwornengericht ist zugleich Wächter der Konstitution; entscheidet über inkonstitutionelle Schritte der übrigen Behörden; — ist endlich Anklagegeschworner für die Glieder der höchsten Authoritäten.

5) Einen Volksrath aus 90 Gliedern — aus jedem Distrikt eins — wählen die eligiblen Bürger jedes Distrikts aus sich selbst — jedes Jahr neu; er ist 3 Monate des Jahrs beisammen, zur Sanktion der Gesetze; zur Prüfung und Abnahme der Staatsrechnungen, zur Wahl eines Mitglieds des Regierungsraths. u. s. w.

6) Einen Regierungsrath von 9 Gliedern, deren jedes Jahr eins austritt, wählt der Volksrath aus einem Vorschlag der Jury, die dabei selbst an die eligiblen Bürger der Nation gebunden ist.

7) Eine gesezgebende Commission aus 30 Gliedern wird von dem Jury aus den eligiblen Bürgern der Nation gewählt.

8) Dem Regierungsrathe bleiben keine andern Wahlen als der im responsablen Beamten übrig.

H.

Bekanntmachung.

Durch die von dem bisherigen Secretaire Interprête am obersten Gerichtshof begehrte Entlassung ist diese Stelle ledig geworden. Es werden demnach alle diejenigen, welche sich Lust und hinlängliche Kenntnisse für dieselbe fühlen, anmit eingeladen, sich bis am 10ten Jenner nächstkünftig bey dem obersten Gerichtshof dafür anzumelden, da sie dann zu Ablegung der Proben werden zugelassen werden. Das Dekret vom 12ten Weinmonat 1798 bestimmt für einstweilen die dießörtige jährliche Besoldung auf L. 2400. In den Gesetzen über die Organisation des obersten Gerichtshofs sind die mit dieser Stelle verbundenen Pflichten im Allgemeinen angezeigt; über die nähern Obliegenheiten und Bedinge wird der Unterzeichnete die nöthige Auskunft ertheilen. Noch wird beigefügt, daß Rechtskenntnisse eine besondere Empfehlung zu Erhaltung dieses Amts seyn werden. Bern, den 12ten Christmonat 1799.

Der Gerichtsschreiber am obersten Gerichtshof.

F. L. Hürner.